

BEKANNTMACHUNG Nr. 88/2023

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Fortführung des Bestandsverzeichnisses der Straßen, Wege und Plätze in der Stadt
Gunzenhausen, Gemarkung Wald;
Ankündigung der Einziehung der Ortsstraße Nr. 29 (Flur-Nr. 50, Gemarkung Wald),
gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG**

Der Ausschuss für Bauangelegenheiten, Stadtentwicklung und Umwelt hat in seiner Sitzung am 15.05.2023 die Durchführung eines Einziehungsverfahrens für die Ortsstraße Nr. 29 (Flur-Nr. 50, Gemarkung Wald) gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG beschlossen.

Im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens Wald-Streudorf wurde die Flur-Nr. 50, Gemarkung Wald als Ortsstraße gewidmet. Mittlerweile hat die oben genannte Ortsstraße jedoch jegliche Verkehrsbedeutung verloren und wird nicht mehr genutzt. Die Erschließung der umliegenden Grundstücke kann zum einen über die Staatsstraße 2222 (Flur-Nr. 168/1, Gemarkung Wald) und zum anderen über die Ortsstraße Nr. 4 (Flur-Nr. 55/1, Gemarkung Wald) erfolgen.

Folgende Widmungsverfügung zur Einziehung soll erlassen werden:
Ortsstraße Nr. 29 (Flur-Nr. 50, Gemarkung Wald)

Nach Art. 8 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung vom 05.10.1981, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.02.2023 (GVBl. S. 22), wird durch den Straßenbaulastträger – Stadt Gunzenhausen – die unten dargestellte Ortsstraße eingezogen.

Im beigefügten Lageplan (nicht maßstabsgerecht) ist die zur Einziehung vorgesehene Straße rot umrandet.



Lageplan: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, 2023

Gemäß Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayStrWG ist die Absicht zur Einziehung von Straßen drei Monate vorher anzukündigen.

Die Absicht der Stadt Gunzenhausen (zuständige Straßenbaubehörde) zur Einziehung der vorstehend genannten Fläche wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, um etwaigen Betroffenen die Gelegenheit zur Äußerung einzuräumen.

Inkrafttreten:

Diese Widmungsverfügung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Unterlagen zur Einziehung können während der allgemeinen Dienstzeiten im Stadtbauamt der Stadt Gunzenhausen, Sachgebiet Bauverwaltung, Marktplatz 23, 2. Stock, Zimmer 28, in der Zeit vom

23.05.2023 bis 27.08.2023

eingesehen werden.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:
Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr
Mi. 8 – 12 Uhr
Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr
Fr. 8 – 12:30 Uhr

Es wird auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Unterlagen im Internet verwiesen, welche auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://www.gunzenhausen.de/bekanntmachungen.html> zu finden sind. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail (bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Einziehungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienststunden des Bauamtes vorgebracht werden. Wir bitten um entsprechende vorherige Anmeldung. Stellungnahmen können auch elektronisch an bauamt@gunzenhausen.de abgegeben werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

STADT GUNZENHAUSEN

- Stadtbauamt -

Es gilt die amtliche Bekanntmachung durch Aushang bei der Stadt Gunzenhausen sowie durch die Veröffentlichung im Altmühl-Boten